

Herrn  
Vorsitzenden  
des Kulturausschusses

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 3 der Sitzung des Kulturausschusses am 9. Februar 2010

**Denkmalpflege; Unterschutzstellung von Denkmälern, Vorschlagsliste des Kulturausschusses hier: Objekt Gonellastraße 34, ehemaliges Verwaltungsgebäude des Amtes Lank, Gemarkung Lank, Flur 3, Flurstück 486**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt, die Prüfung der Denkmaleigenschaft des Gebäudes Gonellastraße 34, Gemarkung Lank, Flur 3, Flurstück 486, mit Priorität für zwei Varianten durchzuführen, mit dem Ziel, für eine Alternative das Benehmen mit dem Fachamt gem. § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW zu erlangen:

- A. Denkmalschutz für das Gesamtgebäude, historisches Amtshaus, straßenseitiges Hauptgebäude ohne rückwärtige Anbauten,
- B. Denkmalschutz für das äußere Erscheinungsbild, historisches Amtshaus, alle vier Fassaden einschließlich Dach.

### **Begründung:**

Im April 2009 hat der Kulturausschuss die Verwaltung mit der Prüfung der Denkmaleigenschaft für ca. 95 Baudenkmäler, 10 Denkmalbereiche, 4 Bodendenkmäler, 2 Gartendenkmäler und diverse bewegliche Denkmäler beauftragt. Wegen des geplanten Verkaufs der Liegenschaft Gonellastraße 32 – 34 und der noch offenen planungsrechtlichen Frage (§§ 30 und 34 BauGB) ist die Klärung der Denkmaleigenschaften besonders auch unter Berücksichtigung der ortsgeschichtlichen und stadtgestalterischen Rahmenbedingungen möglichst frühzeitig erwünscht.

### **Lösung:**

Gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NW muss an einer Sache ein öffentliches Interesse an Erhaltung und Nutzung bestehen, wenn die Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist, und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Zwischen 1980 und 1984 waren Ausschüsse des Rates, des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege (heute LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland) und die Untere Denkmalbehörde mit der Frage der Denkmaleigenschaft dieses Objektes befasst. Zuletzt hat am 11. September 1984 der Hauptausschuss beschlossen, dieses Objekt nicht in die Denkmalliste aufzunehmen. Die Untere Denkmalbehörde hat seitdem keine weitergehenden Eigenschaften des Denkmalwertes festgestellt. Soweit unter lokalhistorischen und möglichen städtebaulichen / stadtgestalterischen Aspekten das äußere Erscheinungsbild für eine Denkmaleigenschaft in Frage kommen kann, wurde die Fachabteilung Inventarisierung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland eingeschaltet. Da die Epoche des Historismus, zu der das Gebäude gehört, kunsthistorisch abgeschlossen ist, wird mit dem LVR-Amt der städtebaulich ortsgestalterische Aspekt vertieft betrachtet. Aus Sicht der Verwaltung sollte das Ergebnis zunächst abgewartet werden.

Die Beschlussvorschläge A oder B der Verwaltung sind für die aktuelle Fragestellung unter fachlichen Aspekten zu sehen. Darüber hinaus bietet sich alternativ an, bei Verkauf des Grundstückes die Erhaltung des Gebäudes vertraglich zu sichern.

Die Erhaltungspflicht mit planungsrechtlichen Mitteln (§§ 9 ff., §§ 136 ff.) bei Fortführung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 275 zu betreiben, ist für dieses Objekt auch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielvorgaben nicht empfehlenswert. Daher schlägt die Verwaltung als Lösung vor, wie im Beschlussvorschlag empfohlen, zu verfahren.

#### **Kosten/Deckung:**

Ohne, Geschäft der Verwaltung.

#### **Personalaufwand:**

./.

In Vertretung

Dr. Just Gerard  
Technischer Beigeordneter